Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1889)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1889.

Direktor: Herr Regierungsrath **Schär.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Gesetzgebung.

Dem Gesuch der Kirchgemeinde Langnau um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle, dessen wir im Verwaltungsbericht des letzten Jahres Erwähnung gethan, ist vom Grossen Rathe unterm 8. November 1889 entsprochen worden, während dasjenige der obern Gemeinde der Stadt Bern um Schaffung einer vierten Pfarrstelle noch immer der Erledigung harrt.

Ebenso entsprach der Grosse Rath, entgegen dem Antrag des Regierungsrathes, dem Gesuche der Gemeinde Ligerz um Herstellung der Kirchgemeinde gleichen Namens, indem er durch Beschluss vom 8. November 1889 das Dekret vom 17. März 1876, durch welches die Kirchgemeinde Ligerz mit derjenigen von Twann verschmolzen worden war, insoweit es die Kirchgemeinde Ligerz betrifft, als aufgehoben und diese wieder als eine selbständige Kirchgemeinde erklärte.

Ein Gesuch der reformirten Kirchgemeinde St. Immer um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ist mit Antrag der hierseitigen Direktion versehen dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Rathes unterbreitet worden, konnte aber im Berichtsjahre nicht mehr behandelt werden. Wir werden im Bericht des laufenden Jahres darauf zurückkommen.

Nachdem schon längere Zeit mit dem Stande Freiburg Verhandlungen stattgefunden hatten betreffend Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in den gemischten Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten, ist es nun im Berichtsjahre gelungen, eine bezügliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen, welche unterm 22. Januar 1889 vom Staatsrathe des Kantons Freiburg und unterm 6. Februar gleichen Jahrs vom bernischen Regierungsrathe genehmigt wurde.

Um einem schon lange gefühlten Bedürfniss abzuhelfen, legte der Unterzeichnete im Laufe des Berichtsjahres dem Regierungsrathe den Entwurf einer Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen vor, der jedoch bis zur Stunde dessen Genehmigung noch nicht erhalten hat.

II. Verwaltung.

A. Reformirte Kirche.

Am 10. Dezember 1889 versammelte sich die reformirte Kirchensynode zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen die zu behandelnden Geschäfte, von denen wir folgende hervorheben:

1) Genehmigung der im Laufe des Berichtsjahres nothwendig gewordenen vier Ersatzwahlen.

2) Wahl eines Mitgliedes des Synodalrathes an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten demissionirenden Herrn Pfarrer Revel in Neuenstadt. Gewählt wurde Herr Pfarrer Meyrat in Renan.

3) Genehmigung des Berichts des Synodalrathes über seine Geschäftsführung in der Zeit von Ende September 1888 bis gleiche Zeit 1889 und die kirchliche Statistik des bernischen Synodalverbandes pro 1888, bezüglich deren wir auf den im Druck erschienenen Bericht verweisen, der Zeugniss gibt von der unermüdlichen und erfolgreichen Thätigkeit dieser Behörde.

4) Genehmigung der Rechnung der kirchlichen Centralkasse pro 1888, welche bei Fr. 8366. 90 Einnahmen und Fr. 9513. 02 Ausgaben mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1146. 12 abschliesst.

5) Kirchengesangbuch. Auf den Antrag des Synodalrathes beschloss die Synode, dem von der schweizerischen Kirchengesangbuchkonferenz fertiggestellten vorliegenden Entwurf eines «Gesangbuch für die evangelische Kirche der deutschen Schweiz» die Genehmigung zu ertheilen und dasselbe den evangelisch-reformirten Gemeinden des Kantons zur Einführung zu empfehlen.

6) Zugehörigkeit zur Kirche, resp. kirchliches Stimmrecht. Dieser Gegenstand gelangte vor die Synode infolge Erheblicherklärung einer Motion, durch welche der Synodalrath eingeladen wurde, Bericht und Antrag einzubringen, wie auf reglementarischem Wege Taufe und Admission als unerlässliche Requisite der Zugehörigkeit zur Kirche erklärt werden können.

Auf den Antrag des Synodalrathes hat die Synode, in Erwägung:

1) dass die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 nach ihrem Wortlaut und nach der bestimmten Intention des Gesetzgebers den Kirchenbehörden die Feststellung der innerkirchlichen Requisite der Zugehörigkeit zur Kirche überlassen haben;
2) dass die Kirchensynode in § 1 der «Gemeinde- und Predigerordnung» vom 9. November 1880 ausdrücklich Taufe und Admission zu unerlässlichen Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche erklärt hat;
3) dass diese Bestimmung der «Gemeinde- und Predigerordnung» vollständig genügt,

beschlossen:

Es wird davon Umgang genommen, Taufe und Admission noch durch besonderes Reglement als unerlässliche Requisite der Zugehörigkeit zur Kirche zu erklären.

Während des Berichtsjahres kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformirten Ministeriums vor:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Predigtamtskandidaten	9	
Auswärtige Geistliche	6	
		15

Austritt aus dem Kirchendienst.

Beurlaubung auf unbestimmte Zeit	4	
» » bestimmte Zeit	10	
Demissionirt	6	
Verstorben	1	
Pensionirt	3	
		24
Verstorbene Pensionirte	5	

Sonstige Mutationen.

Anerkennungen von Pfarrwahlen sind erfolgt	11
Ausschreibungen von Pfarrstellen	16
wovon zum zweiten Male	12

Auf Ende des Jahres waren unbesetzt die Pfarreien La Ferrière, Corgémont, Ligerz, Koppigen, Péry und Bern (französisch).

B. Katholische Kirche.

Auch in diesem Jahre ist über die Thätigkeit der katholischen Synode und ihres Synodalrathes kein Bericht eingelangt. Es steht diese Erscheinung im Zusammenhange mit dem übrigen provisorischen Zustande, in welchem sich der Kanton Bern gegenüber dem Bisthum Basel befindet. Wie schon im Verwaltungsbericht der hierseitigen Direktion vom Jahre 1887 mitgetheilt worden ist, hat die Kirchendirektion im Auftrage des Regierungsrathes zwei Rechtsgutachten über einige Fragen betreffend das Verhältniss des Kantons Bern zum Bisthum Basel eingeholt und jener Behörde hernach einen Bericht und Antrag über Wiederaufnahme der Mitwirkung an der Verwaltung der Bisthumsangelegenheiten unterbreitet. Da sich jedoch der Regierungsrath nicht entschliessen konnte, sich auf den von dem Unterzeichneten eingenommenen Boden zu stellen, so wurde noch eine andere Direktion mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, deren Bericht zur Stunde jedoch noch aussteht.

Eng verknüpft mit der soeben berührten Frage sind die Gesuche aus dem katholischen Jura um Herstellung des frühern Bestandes der dortigen Kirchgemeinden. Diesen Gesuchen glaubt der Unterzeichnete durch Errichtung von Sektionsvikariaten in den grössern, aus mehreren Filialen bestehenden Kirchgemeinden gerecht werden zu können und er hat deshalb eine bezügliche Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Kirchgemeinden veranlasst, deren Resultat jedoch am Schlusse des Berichtsjahres noch ausstand. Inzwischen wird die Kirchendirektion gezwungen sein, um den dringendsten Mißständen abzuhelfen, den Pfarrern der grössten, aus mehreren Filialen bestehenden Kirchgemeinden Vikare zu bewilligen oder Sektionsvikare zur Pastoration der Filialen beizugeben (§ 4 des Dekrets vom 9. April 1874).

Ueber das Betragen und die Amtsführung der Geistlichen ist nichts Nachtheiliges zu hierseitiger Kenntniss gelangt und ihr Verhältniss zu den Schulbehörden wird von den Amtsberichten der Regierungsstatthalter als ein gutes bezeichnet.

In Bezug auf die Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst ist Folgendes zu erwähnen:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin	4	
Auswärtige Geistliche	5	
		9

Austritt aus dem Kirchendienst.

Verstorben	1	
Pensionirt	1	
		2
Verstorbene Pensionirte	4	

Sonstige Mutationen.

Anerkennung von Pfarrwahlen	2
Ausschreibung von Pfarrstellen	3
wovon zum zweiten Male	1
Beurlaubungen auf bestimmte Zeit	5

Auf Ende des Jahres war nur die Pfarrei Noirmont unbesetzt.

Bern, den 5. Mai 1890.

Der Kirchendirektor:

Schär.